

Tarifbereich/Branche	privates Bankgewerbe und öffentliche Banken		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e.V., Berlin			
Tarifgemeinschaft öffentlicher Banken, Berlin			
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Berlin			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für alle privaten Kreditinstitute oder Dienstleistungsunternehmen, die Leistungen auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens oder bestimmungsgemäß für Kreditinstitute erbringen.			
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 22.06.2006 – kündbar zum 31.12.2009			
Laufzeit des Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.05.2016– kündbar zum 31.01.2019			
Anzahl der Gehaltsgruppen: 9			
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja			
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte			
	ab 01.10.2016	ab 01.01.2018	ab 01.11.2018
Unterste Gehaltsgruppe TG1			
Tätigkeiten, die Vorkenntnisse nicht erfordern.			
im 1.- 2. Berufsjahr	2.160,00€	2.184,00€	2.208,00€
im 3.- 4. Berufsjahr	2.281,00€	2.306,00€	2.331,00€
im 5.- 6. Berufsjahr	2.399,00€	2.425,00€	2.452,00€
im 7.- 8. Berufsjahr	2.550,00€	2.578,00€	2.606,00€
Mittlere Gehaltsgruppe TG4			
Tätigkeiten, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch eine um entsprechende Berufserfahrung ergänzte Zweckausbildung oder längere Einarbeitung erworben werden.			
im 1.- 2. Berufsjahr	2.449,00€	2.476,00€	2.503,00€
im 3.- 4. Berufsjahr	2.573,00€	2.601,00€	2.630,00€
im 5.- 6. Berufsjahr	2.696,00€	2.726,00€	2.756,00€
im 7.- 8. Berufsjahr	2.819,00€	2.850,00€	2.881,00€
im 9. Berufsjahr	2.942,00€	2.974,00€	3.007,00€
im 10. Berufsjahr	3.063,00€	3.097,00€	3.131,00€
TG 5			
Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Kenntnisse erfordern, wie sie in der Regel auf dem in Gruppe 4 angegebenen Wege – ergänzt durch weitere Berufserfahrungen, Berufsbildung oder die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet – erworben werden.			
im 1.- 2. Berufsjahr	2.550,00€	2.578,00€	2.606,00€
im 3.- 4. Berufsjahr	2.687,00€	2.717,00€	2.747,00€
im 5.- 6. Berufsjahr	2.825,00€	2.856,00€	2.887,00€
im 7.- 8. Berufsjahr	2.967,00€	3.000,00€	3.033,00€
im 9. Berufsjahr	3.103,00€	3.173,00€	3.172,00€
im 10. Berufsjahr	3.244,00€	3.280,00€	3.316,00€
im 11. Berufsjahr	3.392,00€	3.429,00€	3.467,00€

TG 8			
Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an das fachliche Können stellen und/oder mit erhöhter Verantwortung verbunden sind.			
im 7.- 8. Berufsjahr	3.700,00€	3.741,00€	3.782,00€
im 9. Berufsjahr	3.936,00€	3.979,00€	4.023,00€
im 10. Berufsjahr	4.174,00€	4.220,00€	4.266,00€
im 11. Berufsjahr	4.413,00€	4.462,00€	4.511,00€
Höchste Gehaltsgruppe TG 9			
Tätigkeiten, die sich durch Schwierigkeit und/oder Verantwortung offenbar über Gruppe 8 hinausheben.			
im 9. Berufsjahr	4.240,00€	4.287,00€	4.334,00€
im 10. Berufsjahr	4.506,00€	4.556,00€	4.606,00€
im 11. Berufsjahr	4.771,00€	4.823,00€	4.876,00€
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung			
	ab 01.07.2015		ab 01.10.2016
im 1. Ausbildungsjahr	926,00€		976,00€
im 2. Ausbildungsjahr	988,00€		1.038,00€
Im 3. Ausbildungsjahr	1.050,00€		1.100,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit			
39 Stunden			
Urlaubsdauer			
30 Arbeitstage			
zusätzliches Urlaubsgeld			
keine Vereinbarungen			
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)			
Die Arbeitnehmer und Auszubildenden haben Anspruch darauf, dass die im Kalenderjahr zufließenden betrieblichen Sonderzahlungen 100% des monatlichen Tarifgehalts zuzüglich aller tariflichen Zulagen und des Wechselschichtzuschlags bzw. der monatlichen Tarifvergütung für Auszubildende nicht unterschreiten.			
Vermögenswirksame Leistung			
Die Arbeitnehmer und Auszubildenden – im folgenden kurz „Arbeitnehmer“ genannt – erhalten für jeden Kalendermonat, für den sie mindestens 15 Kalendertage Gehalt bzw. Vergütung für Auszubildende oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gem. § 14 Mutterschutzgesetz beziehen oder Anspruch auf Krankengeldzuschuss gem. § 12 MTV haben, 40,00€ monatlich als Leistungen im Sinne des 5. Vermögensbildungsgesetzes i.d.F. vom 21.12.1993 (VermBG). Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer findet § 9 Ziff. 1 MTV entsprechende Anwendung.			